

Offenes Verfahren über die Lieferung von Produktionssystemen auf Mietbasis für das Druck-und Versandcenter der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt, die o.g. Lieferleistung zu beauftragen. Diese Lieferung wird gemäß §§ 106 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit 119 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Vergabeverordnung (VgV) im offenen Verfahren vergeben.

Die EU-Bekanntmachung zu dieser Ausschreibung wurde im TED-Anzeiger zum EU-Amtsblatt am 05.09.2019 unter der TED Publication Nr. 416973-2019 in der Amtsblattausgabe-Nr. S 171/2019 veröffentlicht.

Der Schlusstermin für den Eingang der Angebote läuft am **Donnerstag, den 10.10.2019 um 15:00 Uhr** ab.

An dieser Stelle werden alle teilnehmenden Firmen vorab darüber informiert, dass die Vertragsunterlagen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung stehen unter: <https://ausschreibungen.muelheim-ruhr.de>

Mit Abruf der Vertragsunterlagen erhalten Sie auch einen eindeutigen Internet-Link, um alle relevanten Informationen uneingeschränkt und gebührenfrei abrufen beziehungsweise einreichen zu können.

Für die Teilnahme an dieser Ausschreibung wird von jedem Bieter die eindeutige Registrierung gemäß § 9 Abs.3 VgV mit Zusendung von Kontaktdaten und Mail-Adresse an eine der nachfolgenden Mail-Adressen verlangt. Die Registrierung ist notwendig, um die Kommunikation mit der ausschreibenden Stelle sicher zu stellen. Die Registrierung ist kostenfrei und unverbindlich und dient der ordnungsgemäßen Abwicklung des Vergabeverfahrens.

Angebote, die nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprechen, z.B. weil wegen einer fehlenden Registrierung wichtige Informationen oder Änderungsdokumente nicht berücksichtigt wurden, können von der Auswahl ausgeschlossen werden. Der Bieter kann in diesem Falle nicht rügen, er habe von den Änderungen die zum Wertungsausschluss führten, keine Kenntnis gehabt.

Michael.Flettner@muelheim-ruhr.de und Silvia.Neikes@muelheim-ruhr.de

Dieser Auftrag wird nur an geeignete Unternehmen vergeben, welche die geforderte Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Zu diesem Zweck werden folgende Eignungskriterien vorgegeben, für die jeweils mit Angebotsabgabe die nachfolgenden Eigenerklärungen bzw. Nachweise eingereicht werden müssen:

Kriterium Zuverlässigkeit:

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 48 VgV)

Kriterium Leistungsfähigkeit:

Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Anbieters

Kriterium Fachkunde:

Nachweise über die berufliche und technische Leistungsfähigkeit des Anbieters

Die Präqualifikation von Unternehmen umfasst die Eintragung in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) für Liefer- und Dienstleistungsaufträge. In diesem Verzeichnis kann durch Eingabe des Links <http://amtliches-verzeichnis.ihk.de> mittels einer vom Bewerber/Bieter angegebenen Zertifikatsnummer die Eintragungsrecherche erfolgen. Falls Ihr Unternehmen präqualifiziert ist, geben Sie bitte die Zertifikatsnummer für die Recherche in der o. g. Datenbank mit an. Das nach Eintragung ins amtliche Verzeichnis erstellte Zertifikat wird als Eignungsnachweis anerkannt.

Im Fall einer Präqualifikation müssen die vorgenannten Eigenerklärungen und Nachweise nicht vorgelegt werden. Bei Bietergemeinschaften muss jedes Einzelunternehmen die zuvor erwähnten Nachweise beibringen, falls es nicht einzeln präqualifiziert ist.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis: Bei Lieferungen und Dienstleistungen gilt die Eintragung eines Unternehmens in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen zum grundsätzlichen Nachweis der Eignung des Bewerbers oder Bieters und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen unabhängig von einem konkreten Einzelauftrag. Das nach Eintragung ins amtliche Verzeichnis erstellte Zertifikat ist als Eignungsnachweis anzuerkennen.

Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Für diese Ausschreibung wird die Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

Bietergemeinschaften sind grundsätzlich zugelassen. Bei Bietergemeinschaften, die **nicht** rechtsfähige Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts darstellen, sind die Mitglieder im Anschreiben zum Angebot zu benennen und das Angebot muss von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschrieben werden. Eines der Mitglieder ist darüber hinaus als bevollmächtigter Vertreter/Vertreterin für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen und gegenüber dem Auftraggeber nachweislich zu legitimieren. In diesem Zusammenhang sind die Voraussetzungen gemäß § 43 VgV zu beachten. Zu diesem Zweck wird mit Angebotsabgabe folgende Eigenerklärung eingefordert:

- Erklärung zu Bietergemeinschaften

Für den Fall, dass von einer Beauftragung von Nachunternehmern oder von der Möglichkeit der Eignungsleihe Gebrauch gemacht wird, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistungen von einem Nachunternehmer ausführen zu lassen, muss er im Angebot Art und Umfang der von diesem Nachunternehmer auszuführenden Leistung angeben und den Nachunternehmer mit Firma und postalischer Anschrift benennen. Erkennt der Bieter erst nach Angebotsabgabe, dass er einen Nachunternehmer einsetzen möchte, hat er vorgenannte Angaben erst dann, jedoch vor Beauftragung des Nachunternehmers, dem Auftraggeber mitzuteilen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass für die Inanspruchnahme von Nachunternehmern zwingend folgender Vordruck ausgefüllt werden muss:

- Eigenerklärung über die Beauftragung von Nachunternehmern

Eignungsleihe

Der Bieter darf sich hinsichtlich der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines Dritten berufen, soweit und sofern er eine entsprechende Verpflichtungserklärung oder einen anderen geeigneten Nachweis des Dritten erbringt, dass ihm diese Kapazitäten bei der Ausführung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Beruft sich der Bieter auf die berufliche Leistungsfähigkeit des Dritten oder dessen einschlägige berufliche Erfahrung, so hat er diesen Dritten für diese Leistungen als Nachunternehmer einzusetzen.

Der Dritte muss zuverlässig und gesetzestreu im Sinne von §§ 123 und 124 GWB sein und die Eignungskriterien erfüllen, auf die sich der Bieter beruft. Erfüllt er diese

Voraussetzungen nicht, kann der Auftraggeber unter Fristsetzung dessen Ersatz durch ein anderes Unternehmen verlangen.

Beabsichtigt der Bieter, sich im Sinne der Eignungsleihe auf einen Dritten zu berufen, hat er folgende Unterlagen zusammen mit seinem Angebot einzureichen:

- Nachweis über die Verpflichtung des Dritten zur Bereitstellung der nachgefragten Kapazitäten,
- die für die Eignungsleihe erforderlichen Nachweise,
- eine Eigenerklärung des Dritten, dass keine zwingenden oder fakultativen Ausschlussgründe gemäß §§ 123 und 124 GWB vorliegen.

Die Angebotsbindefrist, bis zu deren Ablauf Sie sich an Ihr Angebot gebunden halten müssen, endet mit dem **30.11.2019**. Ihr Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Angebotsbindefrist kein Auftrag erteilt worden ist. Die Entscheidung über den Zuschlag wird schriftlich nach der zu wahrenen Informations- und Wartefrist gemäß § 134 GWB mitgeteilt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass unverbindliche Angebote bzw. solche, die als freibleibend gekennzeichnet sind oder Angebote mit einer kürzeren Bindefrist nicht berücksichtigt werden!

Die Ausschreibung ergänzende oder berichtigende Angaben werden **allen registrierten** Bietern gleichlautend mitgeteilt:

Bitte beachten Sie, dass aus Gründen der Chancengleichheit und des Transparenzgebotes Biiterrückfragen zu diesem Wettbewerb ausschließlich nur bis zum 04.10.2019 bis 15:00 Uhr gestellt werden können. Bitte versenden Sie evtl. Biiterrückfragen entweder über das Vergabesystem mit Angabe der im System hinterlegten Vergabenummer oder per Mail an folgende Adressen:

Michael.Flettner@muelheim-ruhr.de und an Silvia.Neikes@muelheim-ruhr.de

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Biiterrückfragen nicht telefonisch entgegengenommen und auch nicht in der Form beantwortet werden können. Bitte beachten Sie, dass Biiterrückfragen nicht an andere Mailadressen außer an diejenige der vorgenannten Ansprechpartner versendet werden. In diesem Zusammenhang können fehlgeleitete Biiterrückfragen unbeantwortet bleiben.

Für die Erstellung eines Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Die Angebotsunterlagen gehen in das Eigentum der Stadt Mülheim an der Ruhr über. Sofern Sie die Rückgabe von Unterlagen wünschen, die das Angebot ergänzen, vermerken Sie bitte einen entsprechenden Hinweis in den Angebotsunterlagen.

Bitte beachten Sie, dass die Vertragsunterlagen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der vorgenannten Vergabestelle nicht statthaft.

Der Zuschlag erfolgt auf das **wirtschaftlichste Angebot**.

Die Zuschlagsentscheidung erfolgt basierend auf der anliegend beigefügten Wertungsmatrix für die Angebotsauswertung. Für die Bewertung der Leistung werden folgende Wertungskriterien wie folgt gewichtet:

Wertungskriterium 1 (Leistungsspektrum der Produktionssysteme)	Gewichtung: 50%
Wertungskriterium 2 (Anforderung an die Formulargestaltungs- und Steuerungssoftware)	Gewichtung: 30%
Wertungskriterium 3 (Serveranforderungen)	Gewichtung: 10%
Wertungskriterium Nachhaltigkeit	Gewichtung: 10%

Das wirtschaftlichste Angebot wird ermittelt aus der Formelberechnung Leistung/Preis, wobei der höchste Quotient das bestplatzierte Angebot bildet. Im Detail wird auf den Inhalt der beigefügten Wertungsmatrix verwiesen.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/ B 2003) werden Bestandteil des Vertrages. Darüber hinaus werden folgende weitere Anlagen Vertragsbestandteil:

- Mietvertrag über Produktionssysteme für den Servicebereich V
- Anlagen 1 bis 5 zum Mietvertrag über Produktionssysteme für den Servicebereich V

Anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt. Hiervon ausgenommen sind urheberrechtlich geschützte Produktions- bzw. Lizenzbestimmungen eines Hard-oder Softwareherstellers. Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass darüber hinaus bestehende firmeneigene AGB auf dem Angebot weder vor- noch rückseitig aufgedruckt sein dürfen. Bitte beachten Sie, dass der Aufdruck von firmeneigenen AGB bzw. der Verweis hierauf zum Ausschluss Ihres Angebotes führt.

Vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren:

Etwaige Verstöße gegen Vergabevorschriften, die im Rahmen der Bekanntmachung oder im Rahmen dieser Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist gerügt werden. Sonstige Verstöße gegen Vergabevorschriften sind spätestens 10 Kalendertage ab Kenntnisnahme zu rügen. Darüber hinaus bitte ich Sie, nach Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote Rügen nur noch durch den Bevollmächtigten zu übermitteln.

Das Anbringen von Rügen erfolgt schriftlich per Fax oder per Mail an die im Kopf dieses Anschreibens aufgeführte Kontaktadresse. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Rügen durch den Bevollmächtigten nach den gesetzlichen Regelungen auch auf anderem Wege oder, falls eine entsprechende Bevollmächtigung nachgewiesen wird, durch andere Personen erhoben werden dürfen.

In jedem Fall liegt es im Interesse eines Bewerbers, die Rüge in Schriftform anzubringen und die Berechtigung des Absenders eindeutig nachzuweisen. Für die Erhebung eines Nachprüfungsantrags sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Hilft der Auftraggeber dem gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften nicht ab, darf der Bieter einen Antrag auf Einleitung eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens nur innerhalb von 15 Tagen seit Erhalt der Benachrichtigung über die Nichtabhilfe stellen. Eine spätere Anrufung der Vergabekammer auf Grund des gerügten Verstoßes gegen Vergabevorschriften ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB ausgeschlossen.

Vergabekammer im Sinne des § 156 GWB:

Vergabekammer Rheinland bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35,
40474 Düsseldorf

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens alle Verfahrensbeteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB ein Akteneinsichtsrecht haben. Mit der Abgabe eines Angebotes wird dieses in die Akte des Auftraggebers als Vergabestelle aufgenommen. Jeder Bieter muss daher mit der konkreten Möglichkeit rechnen, dass sein Angebot mit allen Bestandteilen von den anderen Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird.

Es liegt daher im eigenen Interesse eines jedes Bieters, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen, die Einsicht in die Akten zu versagen, hinzuweisen und diese in seinen Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen (z. B. durch Beifügung einer weiteren Ausfertigung des Angebots, in dem Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, geschwärzt sind).

Mit freundlichen Grüßen

I.V.

gez: (Mendack)

begl.: (Flettner)